

I.02

Verkehrsbeschränkungen für Schwerfahrzeuge auf Teilbereichen A 12 Inntalautobahn und der A 13 Brenner Autobahn

Verordnung des Bundesministers für Innovation und Technologie betreffend Verkehrsbeschränkungen für Schwerfahrzeuge (Überholverbote, Fahrstreifenbezogene Fahrverbote) auf Teilbereichen der A 12 Inntalautobahn und der A 13 Brenner Autobahn.

Auf Grund des § 43 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF. wird zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des sich bewegenden Verkehrs verordnet:

1.

Von km 0,0 bis km 80,000 der A 12 Inntalautobahn ist Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf beiden Richtungsfahrbahnen verboten.

(Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, ZI. 138.012/32-II/B/8/99 vom 30.06.1999)

2.

In den nachstehend genannten Abschnitten werden auf beiden Richtungsfahrbahnen der A 13 Brennerautobahn, folgende Überholverbote erlassen:

A. Richtungsfahrbahn Brenner:

1. Von km 0,0 bis km 3,643 der Relation Kufstein – Brenner ist Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge verboten; ein solches Überholverbot für dieselbe Fahrzeuggattung gilt auch für die Relation Arlberg – Brenner (= Westast“ von der RFB Kufstein der A 12 zur RFB Brenner der A 13); in dieser Relation beginnt es auf Höhe von km 77,543 der Richtungsfahrbahn Kufstein der A 12 und endet bei km 3,644 der Richtungsfahrbahn Brenner der A 13.
2. Von km 3,643 bis km 10,400 ist Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t das Befahren des äußerst linken Fahrstreifens der in diesem Abschnitt dreistreifigen Richtungsfahrbahn Brenner verboten.
3. Von km 7,020 bis km 10,400 ist Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t das Befahren des mittleren der in diesem Abschnitt vorhandenen drei Fahrstreifen verboten.
4. Von km 11,060 bis km 19,430 ist Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge verboten.

5. Von km 19,480 bis km 29,300 ist Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t das Befahren des äußerst linken Fahrstreifens verboten.
6. Von km 29,300 bis km 34,500 ist Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge verboten.

B. Richtungsfahrbahn Innsbruck:

1. Von km 33,700 bis km 0,0 ist Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge verboten; dieses Überholverbot gilt auch für den sogenannten „Westast“, das ist die Verbindung Brenner – Arlberg; in dieser Relation endet es auf Höhe von km 77,500 der Richtungsfahrbahn Arlberg der Inntalautobahn A 12;
2. Von km 29,330 bis km 19,700 ist Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t das Befahren des äußerst linken Fahrstreifens verboten.
3. Von km 13,900 bis km 10,966 ist Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t das Befahren des zweiten Fahrstreifens von rechts verboten.
4. Von km 10,500 bis km 4,120 ist Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t das Befahren des äußert linken Fahrstreifens verboten.

(Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr vom 17.02.2000, GZ. 138.013/4-II/B/8/00 geändert durch Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr Innovation und Technologie vom 27.04.2005)

Betroffene Gemeindegebiete:

- ✓ Ebbs
- ✓ Kufstein
- ✓ Langkampfen
- ✓ Angath
- ✓ Wörgl
- ✓ Kundl
- ✓ Radfeld
- ✓ Kramsach
- ✓ Brixlegg
- ✓ Münster
- ✓ Wiesing
- ✓ Jenbach
- ✓ Buch in Tirol
- ✓ Stans
- ✓ Vomp
- ✓ Terfens
- ✓ Weer
- ✓ Kolsass
- ✓ Wattens
- ✓ Mils
- ✓ Volders
- ✓ Tulfes
- ✓ Ampass
- ✓ Innsbruck
- ✓ Völs
- ✓ Kematen in Tirol
- ✓ Zirl
- ✓ Unterperfuss